

Booking-Vertrag

Zwischen

(Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort)

– nachfolgend *Künstler* genannt – und

vertreten durch die Agentur

(Unternehmen / vertreten durch Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort)

– nachfolgend *Agentur* genannt – und

(Unternehmen / Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort)

– nachfolgend *Veranstalter* genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Auftritt

- 1.1 Der Künstler verpflichtet sich, auf der nachstehend näher bezeichneten Veranstaltung aufzutreten mit folgender Darbietung und folgendem Line-up:

(möglichst genaue Beschreibung der Leistungen des Künstler. Hier sollten Sie auch erwähnen, wenn der Künstler z.B. bestimmte Musikstücke spielen soll)

Ort der Veranstaltung:

Line-up:

Datum der Veranstaltung:

Beginn des Soundchecks:

Beginn der Veranstaltung:

Beginn des Auftritts:

Effektive Spieldauer des Künstlers:

Ende der Veranstaltung:

- Im Rahmen der Veranstaltung kann es zu einer zeitlichen Verschiebung der Auftrittszeitern kommen. Der Veranstalter stellt sicher, dass der Künstler spätestens um Uhr mit seiner Darbietung beginnen kann und diese spätestens um Uhr beenden kann.

1.2 Die Art und Gestaltung des Auftritts obliegt dem Künstler, mit Ausnahme der unter §1.1 gemachten Einschränkungen

§2 Gage, Provision

2.1 Zwischen den Vertragspartnern wird eine Gage in Höhe von EUR (in Worten:) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer vereinbart.

2.2 Die Zahlung erfolgt

- unmittelbar vor Beginn des Auftritts
- am Ende der Veranstaltung, spätestens am um Uhr,
- sofort nach dem Auftritt
-

in der vereinbarten Höhe. Zahlbar

- in bar.
- per Verrechnungsscheck.
-

Voraussetzung für die Bezahlung ist,

- dass der Künstler die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat
- eine Rechnung für seine Leistungen vorgelegt hat.
-

2.3 Der Künstler und die Agentur sind für die Versteuerung ihrer Einnahmen selbst zuständig.

- Handelt es sich bei dem Künstler um einen Ausländer, so trägt der Veranstalter hierdurch anfallende zusätzliche Abgaben. Der Veranstalter gewährleistet eine nach § 50a Abs. 4 Einkommensteuergesetz anfallende Künstlerausländersteuer ordnungsgemäß abzuführen.

2.4 Die Agentur erhält vom Veranstalter eine Vermittlerprovision in Höhe von EUR zzgl. 19% MwSt. Abgaben zur Künstlersozialkasse sind bereits darin enthalten. Die Provision ist 14 Tage nach Erhalt der dem Vertrag beiliegenden Rechnung fällig.

Der Betrag muss bis zum auf folgendem Konto eingegangen sein:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:

Die Provision ist eine vertragliche Leistungspflicht von Veranstalter zugunsten Dritter. Der Anspruch gilt auf jeden Fall, unabhängig von der Durchführung der Veranstaltung. Dies gilt auch bei Nichtstattfinden der Veranstaltung.

- 2.5 Sollte die vereinbarte Vergütung an den Künstler oder die vereinbarte Provision an die Agentur nicht geleistet werden, steht es dem Künstler frei den Auftritt ohne Angabe von weiteren Gründen abzusagen.

Dies gilt auch, wenn die vorstehend vereinbarte Vorauszahlung, nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt eingegangen ist.

Befindet sich der Veranstalter in Zahlungsverzug, erlischt der Anspruch auf Durchführung des Auftritts.

Verweigert der Künstler aufgrund, verspäteter oder nicht getätigter Zahlung den Auftritt, bleibt der Zahlungsanspruch auf die gesamte vereinbarte Vergütung und der Anspruch der Vermittlerprovision der Agentur erhalten. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens durch den Künstler.

§3 Leistungen des Künstlers

- 3.1 Neben seiner unter §1 näher bezeichneten Darbietung stellt der Künstler

- eine eigene Backline, bestehend aus
- eine PA (nähere Bezeichnung)
- Gesangsanlage
-

- 3.2 Der Künstler stellt folgendes Informationsmaterial:

- Plakate , Größe , Anzahl
- Pressefotos, Größe , Anzahl
- Pressegeeignetes Informationsmaterial (nähere Bezeichnung), Anzahl
-

§4 Leistungen des Veranstalters

- 4.1 Der Veranstalter gewährleistet die Durchführung des Auftritts am Veranstaltungsort.

Der Veranstalter stellt eine ausreichend große Bühne zu Verfügung, diese soll die folgenden Bedingungen erfüllen: .

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die Sicherheit für Künstler und Publikum zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Alle behördlichen und sonstigen Genehmigungen und Auflagen werden vom Veranstalter eingeholt. Alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse werden vor Beginn der Veranstaltung für die Dauer der Veranstaltung eingeholt. Der Veranstalter stellt den Künstler und die Agentur von etwaigen Ansprüchen, die von Behörden und/oder Dritten wegen fehlender Genehmigungen oder nicht erfüllter Auflagen geltend gemacht werden, frei.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA an und führt die anfallenden GEMA und GVL-Kosten ordnungsgemäß an die GEMA ab.

- Der Veranstalter stellt während der gesamten Veranstaltungsdauer dem Künstler einen Ansprechpartner und einen Haustechniker zu Verfügung
 - Der Veranstalter stellt alle zum Auftritt benötigten Backline, PA- und Monitorsysteme, Lichtanlage, sowie alles im Technical Rider angeforderte Equipment gem. Anlage - Technical Rider zu Verfügung. Außerdem stellt er vor und während der Veranstaltung einen technischen Leiter am Auftrittsort.
- 4.2 Der Künstler hat ungehinderten Zugang zu einem separaten Backstageraum. Dieser sollte mit alkoholfreien Getränken für Personen ausgestattet sein. Der Backstageraum muss vom Künstler selbst verschlossen werden können.
- Der Veranstalter sorgt für die Möglichkeit einer beschädigungs- und diebstahlsicheren Verwahrung für etwaige vom Künstler mitgebrachte Garderobe, persönliche Sachen, sowie alle zum Auftritt gehörenden Gegenstände, insbesondere vor und nach dem Auftritt.
 - Der Veranstalter übernimmt die gesamten zum Auftritt gehörenden Reisekosten gemäß Anlage – Reise.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Buchung etwaiger Flüge, Züge oder sonstiger Transportmittel. Dies geschieht mit Absprache und Freigabe mit der Agentur. Der Veranstalter sorgt für den Transport von Ankunftsort zum Veranstaltungsort oder Unterkunft und von dort wieder zurück. Die Buchungsbestätigung müssen rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Agentur vorgelegt werden. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Buchungsbelege, ist die Agentur unwiderruflich berechtigt, die entsprechenden Buchungen im Namen und auf Rechnung des Veranstalters vorzunehmen. Eine Pflicht für die Agentur besteht dadurch aber nicht. Dies kann nur dann erfolgen, wenn der Veranstalter die Reisekosten vorab an die Agentur gezahlt hat oder an die Agentur die entsprechenden gültigen Kreditkartendaten übermittelt hat. Der Künstler ist nicht verpflichtet anderweitige und nicht abgesprochene Buchungen zu nutzen. Der Künstler kann auf Kosten des Veranstalters eine andere Reiseverbindung nutzen, wenn der Veranstalter nicht abgesprochene Buchungen tätigt oder dem Künstler die Buchungsunterlagen nicht rechtzeitig bis Tage vor Antritt der Reise zur Verfügung stellt.

- Die im Zusammenhang mit dem Auftritt anfallenden Übernachtungskosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Veranstalter bucht für den Künstler ein exklusives Hotelzimmer gem. Anlage – Übernachtung. Der Veranstalter sorgt für den Transport vom Übernachtungsort zum Veranstaltungsort und zurück, sowie vom Übernachtungsort zum Abfahrtsort.

Private Unterkünfte sind nur erlaubt, wenn der Künstler dies wünscht und schriftlich bestätigt.

- Der Veranstalter sendet die Buchungsbestätigungen bis spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Agentur. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Buchungsbelege, ist die Agentur unwiderruflich berechtigt, die entsprechenden Buchungen im Namen und auf Rechnung des Veranstalters vorzunehmen. Eine Pflicht für die Agentur besteht dadurch aber nicht. Dies kann nur dann erfolgen wenn der Veranstalter die Übernachtungskosten vorab an die Agentur gezahlt hat oder an die Agentur die entsprechenden gültigen Kreditkartendaten übermittelt hat. Der Künstler ist nicht verpflichtet anderweitige und nicht abgesprochene Buchungen zu nutzen.
- Der Veranstalter sorgt für eine angemessene Verpflegung. Der Veranstalter übernimmt die Kosten einer warmen Mahlzeit vor der Veranstaltung. Das Catering während der Veranstaltung sollte gemäß Anlage - Catering ausgestaltet sein.
- Der Veranstalter ist für die Anreise des Künstlers, sowie für den Transport des Equipments zum Veranstaltungsort verantwortlich. Störungen der Anreise oder des Transports (beispielsweise Verspätung, Unfall, Verlust oder Verspätung von Equipment oder Tonträgern) liegen daher im Risikobereich des Veranstalters.

4.3 Das unter §1 vereinbarte Line-Up ist

- vom Veranstalter unbedingt einzuhalten.
- soll jedenfalls wie folgt sein:

Hält der Veranstalter das Line-up nicht bzw. nicht in dem vereinbarten Rahmen ein, so hat der Veranstalter keinen Anspruch auf einen Auftritt des Künstlers. Der Künstler darf seinen Auftritt verweigern. Gage und Provision werden in diesem Fall trotzdem fällig und sind an den Künstler und die Agentur zu bezahlen. Bereits getätigte Aufwendungen des Veranstalters wie z.B. Cateringkosten oder Reisekosten sind vom Künstler oder von der Agentur nicht zurückzuerstatten.

§5 Haftung des Veranstalters, Konventionalstrafe, Versicherung

5.1 Der Veranstalter hat für die Veranstaltung eine Personenversicherung in Höhe von EUR und eine Sachversicherung in Höhe von EUR abgeschlossen. Die Agentur erhält mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung Kopien der Policen.

- Der Veranstalter haftet verschuldensunabhängig für materielle Schäden die dem Künstler im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstehen. Der Veranstalter stellt den Künstler und die Agentur von etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte frei.

HINWEIS: Diese Formulierung ist in der Branche üblich. Bitte beachten sie aber, dass eine Freistellung nur nach außen gilt. Hat der Künstler einen Schaden verursacht, dann kann der Veranstalter im Innenverhältnis Ansprüche gegen den Künstler geltend machen

- Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
-

5.2 Kommt es zu einer Absage der Veranstaltung durch Gründe, die im Verantwortungsbereich des Veranstalters liegen, so hat der Veranstalter den Künstler und die Agentur unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss schriftlich und unter Nennung der zugrunde liegenden Umstände erfolgen. Der Veranstalter bezahlt dem Künstler in diesem Fall eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Gagen-Nettobetrages. Die Konventionalstrafe ist auch dann zu bezahlen, wenn der Veranstalter gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen verstößt.

5.3 Im Falle körperschaftlicher Struktur des Veranstalters übernimmt der im Namen des Veranstalters diesen Auftrittsvertrag abschließende Handelnde (Abschlussvertreter) eine persönliche Haftung für alle unter diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen des Veranstalters und bestätigt diese Haftungsübernahme mit Unterschrift unter diese Vereinbarung. Eine Befreiung von diesem Haftungsbeitritt kann ausschließlich durch Nachweis einer Bürgschaft erfolgen, die unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorklage, §§770, 771 BGB, abgegeben wurde.

§6 Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Künstler, Haftung

6.1 Ist der Künstler für den Ausfall des Auftritts verantwortlich, hat der Künstler den Veranstalter unverzüglich nach Kenntnis der Umstände, die zum Ausfall des Auftritts führen, über den Ausfall und die zugrunde liegenden Umstände schriftlich zu informieren.

In diesem Fall entfällt der Anspruch auf die Vergütung des Künstlers.

Ist der Künstler am Veranstaltungstag wegen einer Erkrankung und/oder Reiseunfähigkeit an der Durchführung des Auftritts gehindert hat er dem Veranstalter auf Verlangen eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass der Auftritt aufgrund seines gesundheitlichen Zustands an diesem Tag nicht möglich war. In diesem Fall sind weitergehende Ansprüche des Veranstalters gegen den Künstler, insbesondere etwaige Schadensersatzansprüche, ausgeschlossen. Bereits geleistete Teilvergütungen werden an Veranstalter zurückerstattet.

Handelt es sich bei dem Künstler um eine Musikgruppe und ist nur ein Teil der Gruppe durch Krankheit oder aus einem anderen Grund verhindert, hat der Künstler das Recht jedoch nicht die Pflicht, einen adäquaten Ersatzkünstler für den Auftritt zu organisieren.

- Der Anspruch auf Zahlung der Bookingprovision bleibt bestehen.
- Der Anspruch auf Zahlung der Bookingprovision entfällt. Bereits geleitete Zahlungen sind zurückzuerstatten.

6.2 Der Künstler haftet für sämtliche Schäden die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- Der Künstler bestätigt, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
- Personen, die vom Künstler mit Backstagepässen ausgestattet wurden, fallen in den Verantwortungsbereich des Künstlers. Werden durch solche Personen Schäden verursacht haftet der Künstler dafür gegenüber dem Veranstalter.

§7 Höhere Gewalt

7.1 Fällt die Veranstaltung durch höhere Gewalt (z.B. Brand, Unwetter, Erdbeben, Streiks, Geiselnahmen, Kriege, Unruhen, Naturkatastrophen) aus, so werden beide Parteien von ihren Verpflichtungen entbunden. Für bereits entstandene Reise und Hotelkosten bzw. Stornogebühren kommt der Veranstalter auf.

Die Bookingprovision verbleibt jedoch bei der Agentur, sofern diese ihre Leistung bereits erbracht hat, d.h. .

7.2 Wird die Veranstaltung aufgrund schlechter Witterung, Polizei oder Energieproblemen abgebrochen oder das Auftreten des Künstlers stark beeinträchtigt, so

- bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Gagenzahlung, sowie die Bookingsprovision bestehen.
-

§8 Aufzeichnungen des Auftritts

- Visuelle und Audioaufnahmen jeglicher Art, sowie Livestreamings über das Internet oder andere Medien sind nur nach vorheriger Absprache erlaubt. Dieses hat der Veranstalter zu gewährleisten.
- Visuelle und Audioaufnahmen jeglicher Art, sowie Livestreamings über das Internet oder andere Medien sind in folgendem Umfang erlaubt:
- Der Künstler jedoch darf seinen eigenen Auftritts in jeglicher Form aufzeichnen und ausstrahlen. Die Auswertungsrechte aller Medien, insbesondere sämtlicher Leistungsschutz-, Urheber und Persönlichkeitsrechte liegen allein beim Künstler.

- Der Künstler überträgt dem Veranstalter das Recht auf der Veranstaltung Video- und Fotoaufnahmen zu machen
- und das gewonnene Bildmaterial zu PR- und Werbezwecken zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.
- und das gewonnene Bildmaterial dem Künstler vorzulegen. Eine Veröffentlichung darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Künstler erfolgen.
-

§9 Werbliche Maßnahmen

Werbliche Maßnahmen vor oder nach der Veranstaltung mit dem persönlichen oder künstlerischen Erscheinungsbild des Künstlers sind nur nach Absprache mit der Agentur und dem Künstler möglich. Hierzu bedarf es eines gesonderten Vertrages. Verstößt der Veranstalter gegen diesen Passus, darf der Künstler den Auftritt verweigern. In diesem Fall hat der Veranstalter den Ausfall des Auftritts zu verschulden, der Anspruch auf Zahlung der Gage und Bookingprovision bleiben daher bestehen.

Werbliche Maßnahmen auf Printprodukten und Internet müssen und dürfen folgende Inhalte haben:

Name des Künstlers:

Plattenlabel:

Ort:

Diese Angaben werden von Agentur vorgegeben und dürfen nicht verändert werden.

- Die Agentur erhält Wochen vor Veranstaltung je Exemplare aller Printprodukte.
- Der Künstler verpflichtet sich dazu, vom Veranstalter platziertes Präsenzmaterial (Banner, Plakate etc.) im Bühnenbereich hängen zu lassen, nicht zu verändern und nicht zu verdecken. Das Präsenzmaterial darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters entfernt oder verändert oder abgedeckt werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung hat eine Konventionalstrafe Höhe des vereinbarten Gagen-Nettobetrages zur Folge.

§10 Gästeliste und Backstage-Pässe

Der Künstler kann Personen auf die Gästeliste setzen. Dieses gilt für die gesamte zeitliche und örtliche Ausweitung der Veranstaltung. Außerdem hat er das Recht weitere Personen mit Backstage-Pässen zu versehen.

§11 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt nicht in Kraft, wenn er nicht bis zum unterschrieben an den Veranstalter, (Anschrift), zurückgesandt ist.

§12 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Für den Fall, dass Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden, wird ausschließlich der Wohnsitz des Künstlers als Gerichtsstand vereinbart.

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages und dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll der Vertrag im Übrigen Bestand haben. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall schon jetzt, anstelle der unwirksamen diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

- Die Anlagen werden im Anhang zum Vertrag genommen und sind Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

(Name Veranstalter/in)

Ort, Datum

(Name Künstler/in)

Ort, Datum

(Name Vertreter der Agentur)

Anlage Reise:

- Der Veranstalter verpflichtet sich zur Übernahme der Reisekosten für:
Zugreise von nach
Zugticket z.B. flexibles Ticket mit Platzreservierung/ Datum, Uhrzeit Hin- und Rückreise
- Der Veranstalter verpflichtet sich zur Übernahme der anfallenden Reservierungskosten bei allen Reisen.

Anlage Übernachtung:

Der Veranstalter bucht für den Künstler in nachfolgend bezeichnetem Hotel/Pension mit der nachfolgend bezeichneten Beschaffenheit:

(Hier kann entweder ein konkretes Hotel bezeichnet werden oder eine Kategorie)

Anlage Catering:

Es wird zum Catering Folgendes vereinbart:

(Hier können besondere Wünsche des Künstlers berücksichtigt und festgelegt werden)

Anlage Technical Rider:

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Künstler folgende Geräte spätestens zum Soundcheck zur Verfügung zu stellen:

Sollten technischen Geräte nicht zu Verfügung stehen, hat der Veranstalter sich unverzüglich mit der Agentur in Verbindung zu setzen.

Hinweise zur Benutzung des Musterformulars:

Bitte lesen Sie diese Hinweise vor der Nutzung Ihrer Vorlage.

Entscheiden Sie, bevor Sie mit dem Bearbeiten des Dokuments beginnen, ob Sie lediglich die grauen aktiven Felder im Text ausfüllen möchten, oder ob Sie den vollständigen Text des Dokuments frei bearbeiten wollen.

1. Ausfüllen der aktiven Felder

Stellen Sie den Schreibschutz ein bzw. überprüfen Sie, ob dieser voreingestellt ist. Den Schreibschutz stellen Sie wie folgt ein:

- WORD (Windows bis Version 2006): Wählen Sie hierfür im Word-Hauptmenü unter "Extras" den Untermenüpunkt "Dokumentschutz schützen". Es wird kein Passwort verlangt.
- WORD 2007 & WORD 2010 (Windows Vista / Windows 7 / Windows 8): Wählen Sie folgende Menüpunkte: Überprüfen > Dokumentschutz > Formatierung und Bearbeitung einschränken > Dokument schützen (ganz unten).
- Open Office: Wählen Sie folgende Menüpunkte: Format > Bereiche > geschützte Bereiche sperren, indem Sie das Häkchen per Mausklick setzen.

Sie können jetzt mit der Tabulatorentaste auf Ihrer Computertastatur direkt in die grauen aktiven Felder springen. Auf diese Weise tragen Sie lediglich Ihre persönlichen Angaben in diese aktiven Felder ein, der restliche Dokumenttext bleibt erhalten. Der Dokumentenschutz darf dabei nicht aufgehoben werden.

2. Freies Editieren des Dokumenttextes

Zum freien Editieren des vollständigen Dokumenttextes hingegen müssen Sie den Dokumentenschutz aufheben. Wählen Sie hierfür im Word-Hauptmenü unter „Extras“ den Untermenüpunkt „Dokumentschutz aufheben“. Hierfür wird kein Passwort verlangt. Das funktioniert wie folgt:

- WORD (Windows bis Version 2006): Wählen Sie hierfür im Word-Hauptmenü unter "Extras" den Untermenüpunkt "Dokumentschutz aufheben". Es wird kein Passwort verlangt.
- WORD 2007 & WORD 2010 (Windows Vista / Windows 7 / Windows 8): Wählen Sie folgende Menüpunkte: Überprüfen > Dokumentschutz > Formatierung und Bearbeitung einschränken > Schutz aufheben (ganz unten).
- Open Office: Wählen Sie folgende Menüpunkte: Format > Bereiche > geschützte Bereiche entsperren, indem Sie das Häkchen per Mausklick entfernen.

Achtung:

Wenn Sie bereits mit dem Ausfüllen der grauen aktiven Felder begonnen haben, nun aber eine Textpassage frei editieren wollen, gehen Sie wie folgt vor:

Entfernen Sie den Dokumentschutz, indem Sie im Word-Menü unter „Extras“ den Untermenüpunkt „Dokumentschutz aufheben“ anklicken und bearbeiten Sie die betreffende Textpassage.

Aktivieren Sie **NICHT** erneut den Dokumentschutz, da sonst sämtliche Ihrer Eingaben in den grauen aktiven Feldern gelöscht werden.

Wichtiger HINWEIS:

Diese Mustervorlage wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Sie ist als Formulierungshilfe zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Daher ist stets eine sorgfältige und eigenverantwortliche Prüfung durch den Verwender vorzunehmen. Eine individuelle Rechtsberatung etwa durch einen Rechtsanwalt oder Notar kann ein Muster nicht ersetzen. Die Mustervorlage enthält nur einen Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Regelungen sind frei vereinbar, je nach Ausgangslage. Der Verwender kann also auch Formulierungen ändern, neu hinzufügen oder streichen. Eine Übernahme unveränderter Inhalte ist daher nur möglich, wenn genau überlegt wurde, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang haben wir keinen Einfluss und können daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie maßgeschneiderte Verträge, Musterbriefe oder sonstige individuelle Vorlagen benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen. Bei vertragsrechtlichen und juristischen Einzelfragen sollte grundsätzlich fachkundiger Rat eingeholt werden.